

16.09.91

EG - A - G - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß
eines multilateralen Kooperationsabkommens "Gemeinschaft -
COST" zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf
konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissen-
schaft und -technologie (Programm "FLAIR")

KOM(91) 289 endg.; Ratsdok. 7927/91

543/91

KEP-AE-Nr.: 912226

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. September 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens "Gemeinschaft - COST" zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST/EFTA-Staaten (Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei, Jugoslawien) über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie.

1. Die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie nimmt aufgrund der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung auf diesem Gebiet und der weiteren Fortschritte in der Volksgesundheit und im Verbraucherschutz ständig zu. Die Koordinierung nationaler Forschungsarbeiten über konzertierte Aktionen in den einschlägigen Bereichen und der Einsatz von in ganz Europa verbreiteten Fachkenntnissen und Fähigkeiten werden zum gegenseitigen Nutzen beitragen.
2. Mit vier Ratsbeschlüssen⁽¹⁾ wurden vier Konzertierungsabkommen Gemeinschaft - COST auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie zwischen der Gemeinschaft und mehreren COST-Staaten abgeschlossen. Die zwischen 1980 und 1988 im Rahmen dieser Abkommen - das letzte lief am 7.6.1988 aus - durchgeführten Forschungsarbeiten erbrachten sehr ermutigende Ergebnisse.
3. Außerdem haben der technische Ad-hoc-Ausschuß von COST auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie zusammen mit dem Ad-hoc-Ausschuß von CREST empfohlen, eine Reihe konzertierter Aktionen als COST-Aktionen im Rahmen eines einschlägigen Gemeinschaftsprogramms durchzuführen.
4. Mit der Entscheidung vom 20. Juni 1989 hat der Rat ein mehrjähriges FTE-Programm auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm "FLAIR": 1.7.89 bis 30.6.93) angenommen, das zum Teil mit Hilfe von elf konzertierten Aktionen durchgeführt wird.

(1) 80/179/EWG vom 18.12.1979 (COST 90), 82/839/EWG vom 22.11.1982 (COST 90 bis), 80/1183/EWG vom 4.12.1980 (COST 91) und 84/304/EWG vom 24.5.1984 (COST 91 bis)

5. In Artikel 7 dieser Entscheidung wird die Kommission ermächtigt, mit den an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmenden Drittländern oder mit den Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen⁽²⁾ über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen haben, Abkommen auszuhandeln.

6. Da nicht der Gemeinschaft angehörende COST-Staaten ihr Interesse an einer Beteiligung an einigen der oben genannten konzertierten Aktion geäußert haben, hat die Kommission den Entwurf eines Kooperationsabkommens Gemeinschaft - COST über die folgenden elf Aktionen⁽³⁾ ausgehandelt:

- COST 901: Spektroskopische Techniken (Near Infrared (NIR), Fourier Transform Infrared (FTIR), Nuclear Magnetic Resonance (NMR)) für die schnelle, direkte Messung der Qualität von Lebensmitteln
- COST 902: Verhältnis zwischen Empfindungen, instrumenteller Verwertung und Verbraucherverhalten.
- COST 905: Prädiktive Modelle für das Wachstum und Überleben von Mikroben in Lebensmitteln.
- COST 906: Verhütung und Kontrolle potentiell pathogener Mikroorganismen bei der Verarbeitung von Geflügel und Geflügelfleisch.
- COST 907: Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch Anwendung kombinierter Prozesse und Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP).
- COST 908: Toxikologische In-Vitro-Untersuchungen und Echtzeitanalyse von Rückständen in Lebensmitteln.
- COST 909: Verbesserung der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch die Verwendung interaktiver und wettbewerbsfähiger Verbindungen von Lebensmittellektinen und bakteriellen Bindemitteln im Darm.
- COST 910: Messung der Absorption von Mikronährstoffen und ihres Zustandes.

-
- (2) Als EFTA-Staat hat Island mit der Gemeinschaft ein Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen und formell den Antrag gestellt, ein neues Mitglied des COST-Rahmens zu werden (formeller Beitritt 1991 geplant).
 - (3) Es muß darauf hingewiesen werden, daß die ursprünglich vorgeschlagenen COST Aktionen 903 und 904 nicht durchgeführt werden.

- COST 911: Physiologische Auswirkungen des Verzehrs resistenter Stärke beim Menschen.
- COST 912: Verbesserung der Qualität und Kompatibilität der Daten über den Lebensmittelverbrauch und die Lebensmittelzusammensetzung in Europa.
- COST 913: Verbreitung der Informationen über Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung an KMU und Verbraucher (Projekt "FLAIR-FLOW").
7. Eine formelle Sitzung mit eingeladenen Vertretern der acht oben genannten COST/EFTA-Staaten wurde am 11. Dezember 1990 abgehalten. Auf dieser Sitzung hat die Kommission ein Muster für ein multilaterales Abkommen Gemeinschaft - COST vorgeschlagen, mit dem ein neues Element - der "Kooperationsausschuß" - eingeführt wird, der in den früher zwischen der EG und den COST-Staaten abgeschlossenen Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit nicht bestand.
8. Aufgrund dieses Musters können sich die EFTA-Staaten an den FuE-Programmen der Gemeinschaft beteiligen, die von den im Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 eingesetzten Ausschüssen verwaltet werden. Es berücksichtigt das Verfahren in drei Phasen, das in den Erklärungen im Protokoll der Tagung des Rates Forschung vom 20. Juni 1989 beschrieben ist, auf der ein gemeinsamer Standpunkt über das Programm FLAIR verabschiedet wurde.
9. Die Kommission wird sich bemühen, eine Übereinstimmung zwischen den einzelnen COST/EFTA-Staaten angebotenen Funktionen des Kooperationsausschusses und der in Artikel 3 Absatz 4 des vorgeschlagenen Abkommensentwurfs geforderten Koordinierung zu erreichen.
10. Nachdem die nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten den Grundsatz, daß FLAIR ein Gemeinschaftsprogramm ist und bleiben muß, in dem die Gemeinschaftsinteressen sichergestellt werden müssen, als ein grundlegendes Referenzkriterium akzeptiert hatten, wurde eine Einigung zwischen den Vertragspartnern über diesen Abkommensentwurf erzielt.
11. Der im Anhang zu dem beigefügten Vorschlag für einen Ratsbeschluß enthaltene Entwurf eines Abkommens sieht folgendes vor:
- Die Beteiligung der interessierten COST/EFTA-Staaten an der Durchführung einer oder mehrerer konzertierter Aktionen des Gemeinschaftsprogramms;
 - einen finanziellen Beitrag der einzelnen Staaten für jede konzertierte Aktion, an der er sich beteiligt, der sich auf ein Zwölftel des Beitrags der Gemeinschaft zu der Aktion beläuft, d.h. für den Zeitraum 1990-1993:

- COST 901: 46.000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.
- COST 902: 61.000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.
- COST 905 und 906: Für jede dieser Aktionen 27.000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.
- COST 909: 18.500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.
- COST 907, COST 908, COST 910, COST 911, COST 912, COST 913: für jede Aktion 41.500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.
 - Die Bildung eines Kooperationsausschusses mit Vertretern der Gemeinschaft und des beteiligten COST/EFTA-Staaten, um eine entsprechende Durchführung des Abkommens und eine gegenseitige Koordinierung und Information über den Fortgang der konzertierten Aktionen des Programms FLAIR sicherzustellen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Angesichts der Art der Zusammenarbeit werden alle zusätzlichen Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt (Haushaltslinie B6-8004), die sich aus der Durchführung dieses Abkommensentwurfs ergeben, durch den finanziellen Beitrag der beteiligten COST/EFTA-Staaten abgedeckt.
13. Die nachstehenden COST-Staaten haben bereits ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, sich an einer oder mehreren der elf konzertierten Aktionen zu beteiligen: Norwegen, Schweden, Schweiz, Finnland, Jugoslawien.
14. Die Kommission schlägt dem Rat vor, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß anzunehmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft—COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR“)

(91/C 224/06)

KOM(91) 289 endg. — SYN 355

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 89/411/EWG ⁽¹⁾ hat der Rat ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR“) (1. Juli 1989 bis 30. Juni 1993) angenommen. In Artikel 7 dieser Entscheidung wird die Kommission ermächtigt, Abkommen mit den an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmenden Drittländern und mit europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen haben, auszuhandeln —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen Gemeinschaft—COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Gemeinschaft befugten Personen zu benennen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 18.

KOOPERATIONSABKOMMEN „GEMEINSCHAFT—COST“

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung „FLAIR“)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

und

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN
DIESES ABKOMMENS,

nachstehend „die beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten“ genannt,

nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die europäische Kooperation auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie dürfte zu Fortschritten sowohl im öffentlichen Gesundheitswesen und im Verbraucherschutz als auch in der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinschaft beitragen.

Vier Kooperationsabkommen Gemeinschaft—COST über vier konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie⁽¹⁾ haben ermutigende Ergebnisse gezeigt, und weitere Initiativen im Rahmen von COST wurden bereits in Angriff genommen.

Der technische Ad-hoc-Ausschuß von COST auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie zusammen mit dem Ad-hoc-Ausschuß von CREST haben empfohlen, eine Reihe konzertierter Aktionen als COST-Aktionen der Kategorie A im Rahmen eines einschlägigen Gemeinschaftsprogramms durchzuführen — die Kategorie A ist vom Ausschuß Hoher Beamter der COST auf seinen Sitzungen vom 20.—21. April 1989 und 28.—29. Juni 1989 festgelegt worden.

Mit Entscheidung vom 20. Juni 1989⁽²⁾ hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie „FLAIR“ für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1993 angenommen, nachstehend „das Gemeinschaftsprogramm“ genannt, das unter anderem die Möglichkeit einer Durchführung konzertierter Aktionen vorsieht.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten beabsichtigen, die in Anhang A beschriebenen Forschungsarbeiten vorbehaltlich der für ihre nationalen

Programme geltenden Regeln und Verfahren durchzuführen und sind bereit, solche Forschungsarbeiten in einen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, den sie für gegenseitig nützlich halten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vertragsparteien beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 1993 an einer oder mehreren der folgenden konzertierten Aktionen⁽³⁾:

- COST 901: Spektroskopische Techniken „Near Infrared (NIR), Fourier Transform Infrared (FTIR), Nuclear Magnetic Resonance (NMR)“ zur raschen, direkten Messung der Qualität von Lebensmitteln
- COST 902: Verhältnis zwischen Empfindungen, instrumenteller Verwertung und Verbraucherverhalten
- COST 905: Prädiktive Modelle für das Wachstum und Überleben von Mikroben in Lebensmitteln
- COST 906: Verhütung und Kontrolle potentiell pathogener Mikroorganismen bei der Verarbeitung von Geflügel und Geflügelfleisch
- COST 907: Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch Anwendung kombinierter Methoden und „hazard analysis critical control point“ (HACCP)
- COST 908: Toxikologische In-Vitro-Untersuchungen und Echtzeitanalyse von Rückständen in Lebensmitteln
- COST 909: Verbesserung der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch Verwendung interaktiver und konkurrierender Verbindungen von Lebensmittel-Lektinen und bakteriellen Bindemitteln im Darm
- COST 910: Messung der Absorption und des Zustands von Mikronährstoffen

⁽¹⁾ COST-Aktionen 90, 91, 90bis und 91bis.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 18.

⁽³⁾ Die ursprünglich vorgeschlagenen COST-Aktionen 903 und 904 werden nicht durchgeführt.

- COST 911: Physiologische Folgen des Verzehrs von resistenter Stärke beim Menschen
- COST 912: Verbesserung der Qualität und Kompatibilität der Daten über Lebensmittelverbrauch und -zusammensetzung in Europa
- COST 913: Verbreitung von Informationen über Lebensmitteltechnologien, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung an KMU und Verbraucher („FLAIR-FLOW-Projekt“).

Diese Aktionen bestehen aus einer Konzertierung zwischen den konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den einschlägigen Programmen der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten. Der Inhalt der von diesem Abkommen abgedeckten Forschungsthemen ist in Anhang A festgelegt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten sind voll für die von ihren Einrichtungen oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich.

Artikel 2

Der veranschlagte finanzielle Beitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum beläuft sich für die elf konzertierten Aktionen auf jeweils:

- COST-Aktion 901: 550 000 ECU von der Gemeinschaft
46 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 902: 730 000 ECU von der Gemeinschaft
61 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 905: 325 000 ECU von der Gemeinschaft
27 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 906: 325 000 ECU von der Gemeinschaft
27 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 907: 500 000 ECU von der Gemeinschaft
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat

- COST-Aktion 908: 500 000 ECU von der Gemeinschaft
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 909: 220 000 ECU von der Gemeinschaft
18 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 910: 500 000 ECU von der Gemeinschaft
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 911: 500 000 ECU von der Gemeinschaft
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 912: 500 000 ECU von der Gemeinschaft
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat
- COST-Aktion 913: 500 000 ECU von der Gemeinschaft
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

Die für die Finanzierung dieses Abkommens geltenden Vorschriften und der Zeitplan der geschätzten Mitteleinbindungen sind in Anhang B dargelegt.

Artikel 3

(1) Für dieses Abkommen wird ein Kooperationsausschuß zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung der konzertierten Aktionen im Rahmen des mit der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1989 angenommenen spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR“) eingesetzt, der nachstehend „der Ausschuß“ genannt wird.

(2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und der an der Durchführung der konzertierten Aktionen beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten.

(3) Der Ausschuß ist in allen Angelegenheiten mit Bezug auf die Durchführung dieses Abkommens anzuhören. Dazu gibt er Empfehlungen ab.

(4) Der Vertreter der Gemeinschaft ergreift geeignete Maßnahmen, um die Koordinierung zwischen der

Durchführung dieses Abkommens und den Entscheidungen der Gemeinschaft über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms sicherzustellen.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Ersuchen einer der Parteien Beratungen im Ausschuß ab.

(6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien gemäß den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zusammen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig alle nützlichen Informationen aus, die sich aus der Durchführung der von den konzertierten Aktionen abgedeckten Forschungsarbeiten ergeben. Sie werden sich ferner bemühen, Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn die Vertragspartei darum ersucht.

(2) Die wissenschaftlichen Ergebnisse der konzertierten Aktionen werden von der Kommission veröffentlicht, außer wenn sie von einer der Vertragsparteien als vertraulich bezeichnet werden.

(3) Die Kommission arbeitet Tätigkeitsberichte aufgrund der gelieferten Informationen aus und richtet sie an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die der Gemeinschaft nicht angehörenden COST-Staaten.

(4) Am Ende der Laufzeit des Programms „FLAIR“ liefert die Kommission den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten allgemeine Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse dieser konzertierten Aktionen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen steht der Gemeinschaft und den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilnahmen, zur Unterzeichnung offen.

(2) Als Voraussetzung für ihre Beteiligung an den konzertierten Aktionen gemäß Artikel 1 hat jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen, an welchen konzertierten Aktionen sie sich zu beteiligen gedenkt. Nach der Unterzeichnung dieses Abkommens hat sie dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Abschluß der für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verfahren gemäß ihren internen Bestimmungen mitzuteilen.

(3) Für die Vertragsparteien, die diese Mitteilung gemäß Absatz 2 vorgenommen haben, tritt dieses Abkom-

men am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter nicht der Gemeinschaft angehörender Staat diese Mitteilungen vorgelegt hat.

Für die Vertragsparteien, die die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens vornehmen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung vorgelegt wurde.

Vertragsparteien, die diese Mitteilung nicht vorgelegt haben, als dieses Abkommen in Kraft trat, dürfen an den Arbeiten des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet die einzelnen Vertragsparteien über die Mitteilungen gemäß Absatz 2 und über das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer des Gemeinschaftsprogramms. Wird das Gemeinschaftsprogramm von der Gemeinschaft geändert, kann das Abkommen entsprechend den von den Vertragspartnern vereinbarten Bedingungen gekündigt werden.

(2) Beschließt die Gemeinschaft ein neues FuE-Programm auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie, kann dieses Abkommen entsprechend den vereinbarten Bedingungen neu ausgehandelt oder verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich Absatz 1 kann jede Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten das Abkommen kündigen. Die laufenden Vorhaben und Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens durchgeführt werden, werden entsprechend den in diesem Abkommen festgelegten Vertragsbedingungen bis zu deren Abschluß fortgeführt.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt zum einen für die Hoheitsgebiete, auf denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird und unter den Bedingungen dieses Vertrages und zum anderen für die Gebiete der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache erstellt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Es ist im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu hinterlegen, das eine zertifizierte Durchschrift an jede Vertragspartei richtet.

ANHANG A

VON DEM ABKOMMEN ABGEDECKTE FORSCHUNGSTHEMEN

Das Gemeinschaftsprogramm umfaßt die folgenden elf konzertierten COST-Aktionen:

1. **Spektroskopische Techniken „Near Infrared (NIR), Fourier Transform Infrared (FTIR), Nuclear Magnetic Resonance (NMR)“ für die schnelle, direkte Messung der Qualität von Lebensmitteln (COST 901)**

Bereitstellung schneller instrumenteller Techniken zur Messung der Qualität von Lebensmitteln, um den Bedarf der Verbraucher/Industriellen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu decken.

 - a) Signalinterpretation: instrumentelle Signale interpretieren, definieren, verarbeiten und quantitativ messen, um das Verhältnis Signal/Qualität zu verstehen und zu rechtfertigen;
 - b) mathematische Verarbeitung/Interpretation von Meßdaten: Änderung von Signalen und Kombinieren von Signalen aus verschiedenen Gerätetypen, um eine Beziehung zwischen dem Signal und den Merkmalen der Lebensmittelqualität herzustellen;
 - c) instrumentelle und experimentelle Planung: Optimierung der instrumentellen und experimentellen Planung zur Messung der Lebensqualität;
 - d) Datenbank: Gegenüberstellung und Verbreitung der Erkenntnisse aus der Signalinterpretation sowie der instrumentellen und experimentellen Planung, um Mehrwertinformationen für eine wirksame Vorhersage der Lebensmittelqualität für spezifische Lebensmittelanwendungen zu ermöglichen.
2. **Verhältnis zwischen Empfindungen, instrumenteller Verwertung und Verbraucherverhalten (COST 902)**
 - a) Beschreibung des Verhältnisses zwischen instrumentellen Daten und Empfindungsdaten und zwischen dem Verbraucherverhalten und den Empfindungsdaten;
 - b) Überprüfung und Entwicklung funktioneller und angewandter Modelle für das Verbraucherverhalten bei der Lebensmittelauswahl;
 - c) Errichtung einer Datenbank für instrumentelle Methoden nach dem Stand der Technik im Verhältnis zur Sinneswahrnehmung von Lebensmitteln;
 - d) Verbesserung der Kompatibilität der europäischen Lebensmittelindustrie durch raschen und wirksamen Transfer von Forschungsergebnissen auf die angewandte Produktentwicklung, -kontrolle und -versicherung;
 - e) Entwicklung von Konzepten für Fragen der Empfindungsanalyse, die eine Anwendung der Techniken auf andere Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile ermöglichen.
3. **Prädiktive Modelle für das Wachstum und Überleben von Mikroben in Lebensmitteln (COST 905)**
 - a) Errichtung von Datenbanken über prädiktive mikrobiologische Forschungsarbeiten durch einzelne Gruppen;
 - b) Sicherstellung einer möglichst großen Kompatibilität und Wirksamkeit der entwickelten Systeme;
 - c) Entwicklung eines Transfers von einer oder mehreren großen integrierten Datenbanken an die Mitgliedstaaten und die COST-Staaten und Sicherstellung ihrer wirksamen Verwendung für eine sichere und stabile Lebensmittelversorgung.
4. **Verhütung und Kontrolle potentiell pathogener Mikroorganismen bei der Verarbeitung von Geflügel und Geflügelfleisch (COST 906)**
 - a) Verhütung von Infektionen bei lebenden Vögeln (einschließlich Jagdvögeln) mit potentiell pathogenen Mikroorganismen, einschließlich Salmonellen, Campylobacter, Listeria und Staphylococcus aureus;
 - b) Verhütung der Kontaminierung von Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen;

- c) Anwendung von Methoden zur Dekontaminierung und zum Schutz von Endprodukten;
 - d) Erstellung von Probenahmeprotokollen;
 - e) Entwicklung und Anwendung von Methoden mikrobiologischer Erfassung.
5. **Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch Anwendung kombinierter Prozesse und „hazard analysis critical control point (HACCP)“ (COST 907)**
- Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Industriellen im Hinblick auf ein systematisches und einheitliches Konzept für die Anwendung kombinierter Verfahren der Lebensmittelkonservierung und Durchführung von Gefahrenanalyse-/Risikobewertungssystemen durch:
- a) die Anwendung von Systemen im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitserwägungen;
 - b) die Anwendung von Systemen in allen wichtigen Bereichen der Lebensmittel- und Getränkeverarbeitung, im Einzelhandel und Gaststättengewerbe;
 - c) die Anwendung von Systemen auf herkömmliche und neu entwickelte Lebensmittelprodukte mit Nachdruck auf den nach vielfältigen Parametern konservierten Erzeugnissen;
 - d) Erwerb von geeigneten Daten für Modelle und/oder zur Aufnahme in Gefahrenanalyse/Risikobewertung;
 - e) die praktische Anwendung und Bewertung von Systemen zur Verbesserung von Sicherheit und Qualität in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie sowie den damit verbundenen Industrien.
6. **Toxikologische In-Vitro-Untersuchungen und Echtzeitanalyse von Rückständen in Lebensmitteln (COST 908)**
- a) Entwicklung von chromatographischen/massenspektrometrischen Verfahren für die Spurenanalyse, damit die Echtzeitüberwachung einer Reihe von Lebensmittelkontaminanten nach der erforderlichen Spezifität und Empfindlichkeit möglich wird;
 - b) Entwicklung und Validierung einer Reihe von In-Vitro-Prüfsystemen zur Feststellung der biologischen und toxikologischen Eigenschaften der Kontaminanten;
 - c) Integration der obigen Entwicklungen im Hinblick auf die Bereitstellung robuster, flexibler Überwachungssysteme für die Lebensmittelindustrie;
 - d) Harmonisierung der Prüfmethodologien für die Bewertung der Lebensmittelsicherheit und -qualität auf europäischer Ebene.
7. **Verbesserung der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch die Verwendung interaktiver und wettbewerbsfähiger Verbindungen von Lebensmittellektinen auf bakteriellen Bindemitteln im Darm (COST 909)**
- Suche nach spezifischen Pflanzenlektinen und/oder Polysacchariden, die als natürliche Diätergänzung dafür sorgen, daß die schädliche Bakterienbesiedlung des Dünndarms und anderer Teile des Magen-Darm-Kanals behoben oder auf ein Mindestmaß begrenzt wird, durch Untersuchungen über:
- a) Auswirkungen von Pflanzenlektinen aus der Saat von Brech- und Sojabohnen auf bakterielle Bindemittel von E-coli in vitro mit verschiedenen menschlichen Zellenlinien in Zellkulturen;
 - b) Auswirkung von Pflanzenlektinen auf die bakterielle Verbindung und auf die Morphologie und Funktion des Dünndarms von Ratten in vivo;
 - c) die Blockierung der Verbindung von bakteriellen Bindemitteln an der Darmwand mit ausgewählten Pflanzenlektinen oder Sacchariden sowohl in vitro als auch in vivo.
8. **Messung der Absorption von Mikronährstoffen und ihres Zustands (COST 910)**
- Kritische Bewertung der Prioritäten für den Zustand der Mikronährstoffe in den COST-Ländern und Entwicklung und Validierung von Verfahren, die eine genauere und empfindlichere Messung der Aufnahme, Absorption und des Zustands dieser Mikronährstoffe im Menschen ermöglichen.
- a) Bessere Präzision und Empfindlichkeit stabiler Isotopverfahren zur Messung der Absorption und des Zustands von Mikronährstoffen;

- b) Entwicklung instrumenteller und biospezifischer Verfahren zur mengenmäßigen Angabe von Mikronährstoffen in Lebensmitteln, Nahrungsmittelbestandteilen und in der Nahrung;
- c) Entwicklung biospezifischer, chromatographischer und spektrometrischer Verfahren für die Bewertung des Zustands von Mikronährstoffen;
- d) Feststellung funktioneller Indikatoren (z. B. Wachstumsraten, Immunreaktion, Verhalten und physikalische Leistung) für Abwandlungen bei der Aufnahme und dem Zustand von Mikronährstoffen.

9. Physiologische Auswirkungen des Verzehr resistenter Stärke beim Menschen (COST 911)

- a) Problem der Messung und Beschreibung verschiedener Formen resistenter Stärke (RS) in verschiedenen Lebensmitteln und Rohstoffen;
- b) Gehalt an RS in der gegenwärtigen westlichen Nahrung;
- c) Unterschiedlichkeit und Abhängigkeit der molekularen Struktur von RS von der Stärkequelle, Verarbeitungsbedingungen, Amylose/Amylopektin-Verhältnis;
- d) physikalisch-chemische und physiologische Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen RS und gärfähiger Rohfaser;
- e) RS aus verschiedenen Quellen und ihre Auswirkungen auf die menschliche Physiologie: Blutcholesterol, Lipoproteine, Magen-Darm-Funktion (Antikonstipation, Gasbildung, Diarrhöe), Absorption anderer Nährstoffe, Gefahr von Dickdarmkrebs, Arteriosklerose, Diabetes und Energiegehalt;
- f) wenn RS offenbar gut für die Gesundheit ist, wie kann der Verbrauch durch die Produktion von Lebensmitteln mit höherem RS-Gehalt verstärkt werden?
- g) wie sollten Lebensmittel mit RS-Gehalt gekennzeichnet werden, um den Verbraucher anzuleiten?

10. Verbesserung der Qualität und Kompatibilität der Daten über den Lebensmittelverbrauch und die Lebensmittelzusammensetzung in Europa (COST 912)

Bewertung der Daten über die Lebensmittelaufnahme und Abfassung von Leitlinien, um die Errichtung kompatibler Datenbanken für die Lebensmittelzusammensetzung zur Verwendung bei Erhebungen über den Lebensmittelverbrauch sicherzustellen. Bereitstellung entsprechender Informationen über die Verfügbarkeit von Lebensmitteln, Ausgaben der Haushalte und Einzelpersonen für Lebensmittel und darüber, was die Menschen tatsächlich essen. Diese Aktion wird zu folgenden Ergebnissen führen:

- a) eine Übersicht über die bereits erzielten Ergebnisse;
- b) eine Reihe von Empfehlungen für die Sammlung und Verwendung der Lebensmittelbilanzen und zur Errichtung einer Datenbank für die Lebensmittelbilanzen;
- c) eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung, Harmonisierung und Verwendung der Umfragen über die Ausgaben der einzelnen Haushalte und für die Errichtung einer einschlägigen Datenbank;
- d) eine Reihe von Empfehlungen für die Durchführung von Umfragen über die Ernährungsgewohnheiten von Einzelpersonen und für die Errichtung einer einschlägigen Datenbank sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene;
- e) eine Reihe von Untersuchungen, bei denen die Empfehlungen mit einer begrenzten Zahl von Umfragen geprüft werden.

11. Verbreitung der Informationen über Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Verbraucher (Projekt „FLAIR-FLOW“) (COST 913)

Erforschung/Untersuchung bestehender und neuer nationaler Möglichkeiten und Verfahren in der EG und den COST-Staaten zur Verbreitung von Informationen über Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung:

- a) im Hinblick auf einen wirksamen Informationsfluß zum Nutzen der Industrie, der KMU, der Verbraucher und der Entscheidungsträger;

- b) zur Untersuchung/Analyse/Bewertung/Empfehlung verschiedener Verfahren und wirksamer alternativer Verbreitungsmöglichkeiten — d. h. Ergebnisse des Programms FLAIR, sonstiger COST-Aktionen (Kategorie B) und anderer FuE-Vorhaben, die für die Planung künftiger Programme verwendet werden sollen;
- c) zwecks Verbreitung über bestehende nationale Netze von Datenbanken und nationale/internationale Workshops, Informationsblätter der Lebensmittelindustrie, Verbraucherzeitschriften usw.

ANHANG B

VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE DURCHFÜHRUNG

1. In diesen Bestimmungen sind die Vorschriften für die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 2 dieses Abkommens „Gemeinschaft—COST“ festgelegt.
2. Jährlich oder immer dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des Gemeinschaftsprogramms die für die Durchführung veranschlagten Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten die Mittel entsprechend ihrem Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

Insbesondere zu Beginn jeden Jahres versendet die Kommission an jeden beteiligten COST-Staat einen Abruf der Mittel entsprechend der Zahl und der jeweiligen Beträge der konzertierten Aktionen, an denen er beteiligt ist und entsprechend seinem Anteil an den jährlichen Koordinierungskosten im Rahmen dieses Abkommens, die im Verhältnis zu den in Artikel 2 dieses Abkommens festgelegten Beträgen berechnet werden.

Dieser Beitrag wird sowohl in Ecu als auch in der Währung des beteiligten COST-Staates ausgedrückt; die Zusammensetzung des Ecu ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1971/89⁽²⁾ definiert. Der Wert des Ecu wird am Tag des Abrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen sowohl die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten als auch die Koordinierungskosten selbst.

Jeder beteiligte COST-Staat überweist seinen jährlichen Beitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch bis zum 31. März. Bei verspäteter Überweisung des jährlichen Beitrags hat der beteiligte COST-Staat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 % für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Dieser Zinssatz ist jedoch nur zu entrichten, wenn der Beitrag mehr als drei Monate nach einem Mittelauftrag der Kommission erfolgt.

3. Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten kommen den konzertierten Aktionen zugute, an denen sie beteiligt sind, und werden in den Einnahmeansätzen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften als Einnahmen im Sinne des entsprechenden Einnahmepostens verbucht.
4. Der Finanzplan für die Koordinierungskosten gemäß Artikel 2 des Abkommens ist beigelegt.
5. Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.
6. Nach dem Ende des Programms wird ein Bericht über den Stand der Mittel für jede konzertierte Aktion erstellt und dem beteiligten COST-Staat zur Unterrichtung übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1.

Finanzieller Anhang

„FLAIR“: KONZERTIERTE AKTION COST 901

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft
angehörenden COST-Staaten**

	1990	1991	1992	1993	Insgesamt
1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben	137 500	137 500	137 500	137 500	550 000
Insgesamt	137 500	137 500	137 500	137 500	550 000
2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten	(n × 11 500)	(n × 11 500)	(n × 11 500)	(n × 11 500)	(n × 46 000)
Neuer Gesamtbetrag	137 500 + (n × 11 500)	137 500 + (n × 11 500)	137 500 + (n × 11 500)	137 500 + (n × 11 500)	550 000 + (n × 46 000)

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 901: Spektroskopische Techniken für die schnelle direkte Messung der Lebensmittelqualität.

„FLAIR“: KONZERTIERTE AKTION COST 902

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft
angehörenden COST-Staaten**

	1990	1991	1992	1993	Insgesamt
1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben	182 500	182 500	182 500	182 500	730 000
Insgesamt	182 500	182 500	182 500	182 500	730 000
2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten	(n × 15 250)	(n × 15 250)	(n × 15 250)	(n × 15 250)	(n × 61 000)
Neuer Gesamtbetrag	182 500 + (n × 15 250)	182 500 + (n × 15 250)	182 500 + (n × 15 250)	182 500 + (n × 15 250)	730 000 + (n × 61 000)

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 902: Verhältnis zwischen Empfindungen, instrumenteller Verwertung und Verbraucherverhalten.

543/91

„FLAIR“: KONZERTIERTE AKTION COST 905, COST 906

Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten für die zwei obengenannten Aktionen

	1990	1991	1992	1993	Insgesamt
1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben	81 250	81 250	81 250	81 250	325 000
Insgesamt	81 250	81 250	81 250	81 250	325 000
2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten	(n × 6 750)	(n × 6 750)	(n × 6 750)	(n × 6 750)	(n × 27 000)
Neuer Gesamtbetrag	81 250 + (n × 6 750)	81 250 + (n × 6 750)	81 250 + (n × 6 750)	81 250 + (n × 6 750)	325 000 + (n × 27 000)

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 905: Prädiktive Modelle für das Wachstum und Überleben von Mikroben in Lebensmitteln.

COST 906: Verhütung und Kontrolle potentiell pathogener Mikroorganismen bei der Verarbeitung von Geflügel.

„FLAIR“: KONZERTIERTE AKTION COST 909

Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten

	1990	1991	1992	1993	Insgesamt
1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben	55 000	55 000	55 000	55 000	220 000
Insgesamt	55 000	55 000	55 000	55 000	220 000
2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten	(n × 4 625)	(n × 4 625)	(n × 4 625)	(n × 4 625)	(n × 18 500)
Neuer Gesamtbetrag	55 000 + (n × 4 625)	55 000 + (n × 4 625)	55 000 + (n × 4 625)	55 000 + (n × 4 625)	220 000 + (n × 18 500)

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 909: Verwendung von Lebensmittellektinen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und -qualität.

„FLAIR“: KONZERTIERTE AKTION COST 907, 908, 910, 911, 912, 913

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft
angehörenden COST-Staaten für die obengenannten Aktionen**

	1990	1991	1992	1993	Insgesamt
1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben	125 000	125 000	125 000	125 000	500 000
Insgesamt	125 000	125 000	125 000	125 000	500 000
2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten	(n × 10 375)	(n × 10 375)	(n × 10 375)	(n × 10 375)	(n × 41 500)
Neuer Gesamtbetrag	125 000 + (n × 10 375)	125 000 + (n × 10 375)	125 000 + (n × 10 375)	125 000 + (n × 10 375)	500 000 + (n × 41 500)

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 907: Lebensmittelsicherheit und -qualität aufgrund der Anwendung kombinierter Prozesse — „hazard analysis critical control point“ (HACCP).

COST 908: Toxikologische In-Vitro-Untersuchungen und Echtzeitanalyse von Rückständen in Lebensmitteln.

COST 910: Messungen der Absorption und des Zustands von Mikronährstoffen.

COST 911: Physiologische Auswirkungen des Verzehrs von resistenter Stärke beim Menschen.

COST 912: Verbesserung der Qualität und Kompatibilität der Daten über Lebensmittelverbrauch und Lebensmittelzusammensetzung in Europa.

COST 913: Verbreitung der Informationen über Lebensmitteltechnologie und -sicherheit sowie gesunde Ernährung an KMU und Verbraucher (Projekt „FLAIR-FLOW“).

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens "Gemeinschaft - COST" zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzer- tierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm "FLAIR")

KOM(91) 289 endg.; Ratsdok. 7927/91

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.